



Zahl: 902/2015

Betreff: Haushaltsbeschluß 2016

Kundmachung

Die Marktgemeinde Straßwalchen hat in der Gemeindevertretungssitzung am

11. Dezember 2015

den Beschluß gefasst, die Steuern, Gebühren und Abgaben für das **Rechnungsjahr 2016** in folgender Höhe und mit folgenden Hebesätzen festzusetzen: Siehe ***Haushaltsbeschluß***.

Der Bürgermeister:

Friedrich Kreil



Angeschlagen: 14. Dezember 2015

Abgenommen: 30. Dezember 2015

HAUSHALTSBESCHLUSS

Auf Grund des Beratungs- und Abstimmungsergebnisses wird folgender Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Rechnungsjahr 2016 werden die im beigeschlossenen Voranschlag (und in den Untervoranschlägen) vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen festgesetzt. Die Zusammenfassung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlußsummen:

§ 2

1. Die Gemeindesteuern werden für das Rechnungsjahr 2016 wie folgt festgelegt:

a) Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A) 500 %

b) Grundsteuer von Grundstücken nach dem Steuermessbetrag (B) 500 %

c) Kommunalsteuer 3 %

d) Hundesteuer für Wachhunde und von Hunden, welche in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
(Höchstbetrag gem.Par.2 des Sbg.Landesgesetzes vom 24.11.1925, LGBL.Nr.88)

e) Hundesteuer für sonstige Hunde gem.Par.15 Abs.3 Ziff.3 FAG 1979	1. Hund	Euro	45,00
	2. Hund	Euro	75,00
	3. und jeder weitere Hund	Euro	110,00

f) Vergnügungssteuer nach der Steuerordnung (10 % vom Bruttoerlös)

g) Ortstaxe: Allgemeine Ortstaxe nach LGBL.Nr.106/2012 Euro 1,00

h) 1. Ortstaxe: Besondere Ortstaxe lt. Verordnung des Bürgermeisters
2. Zuschlag zur Besonderen Ortstaxe: 30% lt. Verordnung der Gemeindevertretung vom 13.12.2012

2. Es werden folgende Abgaben und Gebühren nach dem gesetzlichen Tarif bzw.nach den festgesetzten und genehmigten Sätzen erhoben:

a) Gemeindeverwaltungsabgabe lt.LGBL.Nr.25/1977 i.d.g.F.

b) Kommissionsgebühren lt.LGBL.Nr.104/1968 i.d.g.F.

c) Friedhofsgebühren lt.Friedhofsordnung - jeweils für 10 Jahre	Grabgebühr	
	Gruft	Euro 605,00
	Wandgrab	Euro 460,00
	Doppelgrab	Euro 363,00
	Einzelgrab	Euro 266,00
	Urnengrab oder Urnennische	Euro 145,00
Benützungsgeld für die Aussegnungshalle	Euro 72,00	

d) Gebühren für Abwasserbeseitigung		Gebühren netto	Ust. %	Gebühren brutto
laufende Gebühr je m3	Euro	3,15	10	3,47
Interessentenbeiträge pro Punkt der Bewertungspunkte-VO (davon Vorauszahlung lt.Förderungsrichtlinien)	Euro	675,00	10	742,50
	Euro	540,00	10	594,00
Bei Nichtvorhandensein einer Wasseruhr		Pauschale pro Person und Jahr		60 m3
		Pauschale pro ausgeübtem Gewerbe und Jahr		60 m3

e) Marktstandgelder (Jahrmärkte) Euro 5,00 per Laufmeter

f) Abfallabfuhrgebühren lt.Salzbürger AWG 1998(LGBl Nr. 35/1999)

a) Leistungsgebühr

Restabfalltonne, pro Entleerung	Netto	Steuersatz	Brutto
90 l Behälter	€ 4,40	10%	€ 4,84
120 l Behälter	€ 5,72	10%	€ 6,29
240 l Behälter	€ 11,44	10%	€ 12,58
800 l Container	€ 39,16	10%	€ 43,08
1100 l Container	€ 53,68	10%	€ 59,05

Die Verrechnung erfolgt als Jahresbetrag nach Maßgabe der Anzahl der vorgesehenen Entleerungen.

b) Bereitstellungsgebühr

1. je Haushalt und Betriebsstätte	jährlich	€ 55,25	10 %	€ 60,78
2. je Haushalt und Betriebsstätte (mit Biotonne)	jährlich	€ 65,00	10 %	€ 71,50

c) Zusatzgebühr ab zweiter Biotonne für Betriebsstätten

Zusatzgebühr 120 Liter Behälter	jährlich	€ 19,50	10%	€ 21,45
Zusatzgebühr 240 Liter Behälter	jährlich	€ 39,00	10%	€ 42,90

g) Herstellungskosten nach dem Anliegerleistungsgesetz lt.LGBl.Nr.77/76 i.d.g.F.:(Inklusivpreise)

Strassenbeleuchtung per Längenmeter (Par.3 Abs.2) mit Asphaltierung	Euro	72,00
Strassenbeleuchtung per Längenmeter (Par.3 Abs.2)ohne Asphaltierung	Euro	48,00
Gehsteigerrichtung per Laufmeter (Par.6 Abs.2)	Euro	216,00

h) Tragung der Kosten für Straßenherstellung gem. § 16 BGG (Inklusivpreise)

	je m ² Unterbau	Euro	36,00
	je m ² Straßendecke	Euro	36,00
Nachträglicher Kostenersatz gem § 17 BGG	je m ²	Euro	72,00

3. Privatrechtliche Entgelte:

a) Kindergartengebühren lt.Sbg.Kinderbetreuungsgesetz 2007 (1.9.2009)	Netto	Ust.	Gebühren
Pro Kind mit Betreuung bis 30 Wochenstunden	€ 65,93	13 %	74,50
für Geschwister je Kind mit Betreuung bis 30 Wochenstunden (monatlich ein Nachlass von € 10,-- je Kind, wenn für beide Kinder ein Elternbeitrag bezahlt wird)	€ 57,08	13 %	64,50
Pro Kind mit Betreuung mehr als 30 Wochenstunden	€ 94,69	13%	107,00
Die Landesförderung beträgt für Betreuung bis 30 Wochenstunden € 12,50 für die Betreuung mit mehr als 30 Wochenstunden € 25,--			

Die Bundesförderung für Kinder im letzten Kindergartenjahr (vor der Schulpflicht) beträgt € 850,-- für das Kindergartenjahr. Dieser Zuschuss gilt für eine Betreuung bis zum Ausmaß von 20 Wochenstunden. Für Kinder, die mehr als diese 20 Wochenstunde betreut werden, kann der Rechtsträger weiterhin Elternbeiträge verrechnen, wenn dieser Bundeszuschuss nicht ausreicht.

b) Altenheimentgelte:

Obergrenzen nach § 17 des Sozialhilfegesetzes

<u>Grundtarif pro Person</u>	Euro 29,05	Gebühren:
Tagessatz ohne Pflege	Einbettzimmer	Euro 35,00
	Zweibettzimmer	Euro 30,00
	Kurzzeitpflege	Euro 48,00

Zuschlag zum Grundtarif Pflegestufe: Entsprechend dem Beschluss der Landesregierung

Stufe 1	Euro 9,20
Stufe 2	Euro 20,40
Stufe 3	Euro 49,80
Stufe 4	Euro 62,80
Stufe 5	Euro 74,90
Stufe 6 oder 7	Euro 80,90

c) Badebenützungsentgelte (Inklusivpreise):

(€)

	<u>Ganztag</u>	<u>Halbtag</u>
Kinder unter 6 Jahren	freier Eintritt	
Kinder von 6 Jahren bis vollendetes 15. Lebensjahr	2,50	1,50
<u>Reduzierter Eintritt:</u>		
Jugendliche ab 16 bis vollendetes 18. Lebensjahr. Schüler, Lehrlinge, Studenten (bis vollend.26.Lj.)		
Invalide, Behinderte, Zivil- und Präsenzdienner, Senioren (alle mit Ausweis)	3,50	2,00
Beeinträchtigte Personen mit einem „B“ im Behindertenpass eingetragen inklusive Begleitperson.	freier Eintritt	
Erwachsene	5,00	3,00

(€)

	<u>Ganztag</u>	<u>Halbtage</u>
Eltern + Kinder	13,00	8,00
Elternteil + Kinder	8,00	4,50

Saisonkarten

Saisonkarte Erwachsene Freibad	60,00
Saisonkarte Kinder Freibad	30,00
Saisonkarte Senioren Freibad	50,00
Familiensaisonkarte Freibad	100,00
Alleinerzieher Saisonkarte (Elternteil + eingetragene Kinder) Freibad	70,00

Freier Eintritt ab 19.00 Uhr (für alle)

Die Halbtagspreise gelten ab 15.00 Uhr

d) Eislaufplatzentgelte (Inklusivpreise):

Tageskarten:

Erwachsene	Euro 4,00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Euro 2,50
Schülergruppen (Einzeleintritt)	Euro 2,00

Saisonkarten:

Erwachsene	Euro 26,00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	Euro 16,00
Schülerkarte	Euro 8,00

Kinder bis 6 Jahre f r e i

Platzmiete:

Für Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten Euro 40,00 je Stunde
(gilt ab Saison 2013/2014)

Preise vom Jahr 2015 gelten bis Ende der Eislaufsaison 2015/2016.

Die neuen Preise für das Jahr 2016 gelten ab 01. Sept. 2016 für die Eislaufsaison 2016/2017.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des ausserordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird auf Euro 1.757.000 festgesetzt. Die Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung gem.Par.85 der Gemeindeordnung 1994 aufgenommen und ausschliesslich nur für die im ausserordentlichen Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden; das Darlehen darf nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des veranschlagten a.o. Vorhabens notwendig ist.

§ 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt, bei verspätetem Eingehen von veranschlagten Einnahmen zur rechtzeitigen Leistung von veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushaltes die vorhandenen Rücklagemittel vorübergehend bis zum Höchstbetrag von Euro 2.200.000 (ein Sechstel der veranschlagten ordentlichen Einnahmen) in Anspruch zu nehmen. Sollten zu diesem Zeitpunkt Rücklagemittel nicht vorhanden sein, wird der Bürgermeister gem. Paragraph 31 Abs.2 GHV 1979, LGBL.Nr.83/1979, ermächtigt, Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von Euro 1.600.000 aufzunehmen.

Hierdurch werden die besonderen Genehmigungen gem.Par.85 der Salzburger Gemeindeordnung 1994 nicht berührt.

Kassenkredite (Kontokorrentdarlehen) sind ehestens, spätestens jedoch bis zum Ende des laufenden Rechnungsjahres zurückzuzahlen.

Die Besetzung der Planstellen der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung nur nach dem beigeschlossenen Stellen- bzw. Dienstpostenplan erfolgen. Dieser unterliegt der Genehmigung der Landesregierung.

Die individuelle Anstellung - Überstellung und eventuelle Beförderung ist separat zu beschliessen und der Gemeindeaufsichtsbehörde zu melden.

Die Richtigkeit des Auszuges aus der Niederschrift und des Haushaltsbeschlusses bestätigt:



Der Bürgermeister:

Friedrich Kreil

STRASSWALCHEN, am 11. Dezember 2015